



Satzung der  
KG Löwenicher Neustädter 1903 e.V.  
Tanzkorps Blaue Jungs

Stand Mai 2023



## Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben.....	2
§ 2 Vereinszweck .....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Mitgliedschaft, Aufnahme .....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Beiträge / Geschäftsjahr .....	3
§ 7 Ehrenmitgliedschaft.....	4
§ 8 Organe des Vereins.....	4
§ 9 Jahreshauptversammlung und Beschlussfassung .....	4
§ 10 Kassenprüfer .....	5
§ 11 Geschäftsführender Vorstand.....	5
§ 12 Vorstand.....	6
§ 13 Untergruppierungen / Vereinsteile .....	7
§ 14 Ehrenrat .....	7
§ 15 Geschäftsordnung und Kassenprüfung.....	7
§ 16 Stimmrecht .....	7
§ 17 Auflösung des Vereins.....	8
§ 18 Satzungsänderung .....	8
§ 19 Inkrafttreten .....	8
§ 20 Gerichtsstand .....	8



## **Präambel**

Um die Lesbarkeit der Satzung und Richtlinien zu erleichtern, wird auf die sprachliche Differenzierung männlich/weiblich/divers verzichtet. Gemeint sind grundsätzlich alle Geschlechter.

Diese Satzung gilt für die KG nebst aller Untergruppierungen. Die Untergruppierungen können sich ergänzende Richtlinien geben, sofern diese dieser Satzung nicht widersprechen.

## **§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben**

Der Verein führt den Namen Karnevalsgesellschaft Lövenicher Neustädter 1903 e.V. Tanzkorps „Blaue Jungs“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter VR 5279 eingetragen (im Text gekürzt KG LN ausgeführt).

Sitz der Gesellschaft ist Köln. Die Geschäftsstelle befindet sich beim 1. Geschäftsführer.

Die Farben des Vereins sind: blau-schwarz-gold.

Die Farben des Tanzkorps und des Kinder- und Jugendtanzkorps sind marineblau.

Das Emblem besteht aus einem Löwen mit Anker und den Buchstaben „L“ und „N“.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins sind die Pflege und die Förderung Karnevalistischen rheinischen Brauchtums gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen und karnevalistischer Festlichkeiten und durch die Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen, wie die Durchführung eines Umzugs.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit nach § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff. und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



#### **§ 4 Mitgliedschaft, Aufnahme**

Aktives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Es gibt aktive Mitglieder und Fördermitglieder, Mitglieder des Tanzkorps und Mitglieder der Kinder- und Jugendtanzgruppe, Ehrenmitglieder, Mitglieder weiterer Gesellschaftsgruppierungen.

Durch die Mitgliedschaft innerhalb des Kinderdreigestirns des FK Lövenicher Karneval, werden die Vertreter der KG innerhalb des Dreigestirns Mitglieder ehrenhalber. Diese Mitgliedschaft endet zum Sessionsende nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Über die Aufnahme als Mitgliedsanwärter entscheiden die Mitglieder auf einer Monatsversammlung.

Bei einer vorhergehenden Mitgliedschaft innerhalb der Blauen Jungs kann auf das Probejahr verzichtet werden. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die endgültige Aufnahme als aktives Mitglied erfolgt nach einer einjährigen Probezeit durch den geschäftsführenden Vorstand.

Förderndes Mitglied kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Personen sein.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, sowie bei Auflösung des Vereins.

Der Austritt des Mitgliedes kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Verein schriftlich an die Geschäftsstelle zuzusenden.

Mitglieder, die durch ihren Lebenswandel oder ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ist dem Mitglied persönlich mitzuteilen und ihm ist die Möglichkeit zur Gegendarstellung zu ermöglichen.

Der Ausschluss erfolgt mit Mitteilung. Es entsteht keine Rückforderungsanspruch bereits gezahlter Beiträge.

Erscheint der Eingeladene nicht, so ist ihm der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, den Ehrenrat anzurufen.

Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds hat es alle in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände gem. Kleiderordnung zurückzugeben.

#### **§ 6 Beiträge / Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern und Mitgliedsanwärtern einen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr. Die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand vorgeschlagen wird und von der Jahreshauptversammlung beschlossen wird.



## **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

Ehrenmitglied, kann nur werden, wer dem Verein durch außergewöhnliche Leistungen oder Beiträge einen Dienst erwiesen hat. Die Ernennung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

Es besteht die Möglichkeit zur Ehrenmitgliedschaft in Vereinsgruppierungen. Die Vorschläge erfolgen aus den jeweiligen Gruppierungen. Die Ernennung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Jahreshauptversammlung
- Mitgliederversammlung
- Geschäftsführender Vorstand
- Vorstand

## **§ 9 Jahreshauptversammlung und Beschlussfassung**

Die Jahreshauptversammlung findet i.d.R. am zweiten Dienstag im Mai statt.

Die schriftliche Einladung soll mindestens 4 Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung der Versammlung, sowie bei Neuwahlen den jeweiligen Wahlvorschlägen der Kandidaten erfolgen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind zwei Wochen vor dieser auf der Geschäftsstelle einzureichen. Alle eingehenden Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Anträge der aktiven Mitglieder, des Vorstandes bzw. des Tanzkorps, der Kinder- und Jugendtanzgruppe, des Corps à la Schiff, wie auch anderer ggfs. zukünftig gegründeter Vereinsgruppierungen.
- Genehmigung der Protokolle der letzten Jahreshauptversammlung,
- Mitteilung des Jahresberichts des Vereins durch den Vorstand,
- Bericht der Jahresabrechnung des Vereins durch den Schatzmeister,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Schatzmeisters,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes (sofern Tagesordnungspunkt),
- Wahl der/des Kassenprüfers (sofern Tagesordnungspunkt),
- Wahl des Ehrenrates (sofern Tagesordnungspunkt).

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. In den geschäftsführenden Vorstand wählbar ist jedes aktive Mitglied nach zweijähriger aktiver Mitgliedschaft (inklusive Anwartschaft).

Zur Durchführung der Vorstandswahl wird auf der Jahreshauptversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und einem Beisitzer ernannt, dieser nimmt die Wahlvorschläge entgegen und führt die Wahl durch, bis alle zur Wahl stehenden einzelnen Funktionen gewählt sind.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes steht es dem geschäftsführenden Vorstand frei den Posten bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzen. Die Neuwahl des Vorstandsmitgliedes erfolgt sodann für die restliche Amtszeit des Vorstandes.



Die Jahreshauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung und Wahl erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung findet an jedem zweiten Dienstag eines Monats statt, außer in den Monaten Juli und August.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten. Die Versammlung ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages durch den geschäftsführenden Vorstand durchzuführen.

Über jede Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse wird Protokoll geführt. Die Protokolle sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und durch die Versammlung zu genehmigen. Nach Genehmigung sind diese von den Zeichnungsberechtigten zu unterzeichnen und geordnet aufzubewahren. Jedem Mitglied ist auf Wunsch eine Einsicht in die Protokolle zu ermöglichen.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer für jeweils drei Jahre. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Die Kassenprüfer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres in Anwesenheit zweier Vorstandsmitglieder die gesamte Geschäftstätigkeit rechnerisch und auf satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Wiederwahl ist möglich.

## **§ 11 Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Präsident
- 1. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Geschäftsführer
- Geschäftsführer Tanzkorps Blaue Jungs

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt zur Entscheidungshilfe regelmäßig Vorstandssitzungen durch und protokolliert diese.

Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen berechtigt, wobei der eine der Präsident oder der 1. Vorsitzende sein muss, es sei denn innerhalb der Vorstandssitzung wird eine anderslautende Entscheidung getroffen und entsprechende Freigaben erteilt.

Der geschäftsführende Vorstand kann Untervollmachten erteilen.

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands werden in einem Geschäftsverteilungsplan näher beschrieben.

Darüber hinaus bleibt es dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten, bei besonderen Anlässen entsprechend zu entscheiden.

Sofern Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in einer anderen Vereinigung eine geschäftsführende Position bekleiden möchten, bedarf dies der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Dies ist den Mitgliedern anzuzeigen.



Das Vorstandsamt endet durch

- a) Beendigung der Mitgliedschaft
- b) freiwilligen Rücktritt
- c) Abberufung.

Die Abberufung kann nur durch die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung oder innerhalb einer dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

## § 12 Vorstand

Zur Erledigung der notwendigen Arbeiten im Verein kann der Vorstand um Funktionsträger erweitert werden.

Folgende Funktionsträger werden durch die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung jeweils analog des geschäftsführenden Vorstandes gewählt:

- 2. Vorsitzender (Schriftführer des geschäftsführenden Vorstandes, ohne Stimmrecht; als Vertreter des 1. Vorsitzenden mit Stimmrecht im geschäftsführenden Vorstand)
- 2. Geschäftsführer (als Vertreter des 1. Geschäftsführers), (ohne Stimmrecht; als Vertreter des 1. Geschäftsführers mit Stimmrecht im geschäftsführenden Vorstand.)
- Literat
- 1. Kassierer
- 2. Kassierer
- Zügler

Folgende Funktionsträger werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen und können durch ihn auch wieder abberufen werden:

- Pressesprecher,
- Sitzungspräsident,
- Schriftführer
- Casinobeauftragter,
- Archivar
- Mitgliederbetreuer
- Social Media - Beauftragter
- Prinzenführer
- Fahnen- bzw. Standartenträger

Der Geschäftsführer der Kinder- und Jugendtanzgruppe ist Kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Sie erhalten hierfür keine Zuwendungen. Barauslagen für Funktionen, die sie im Interesse der Gesellschaft ausüben, können auf Antrag erstattet werden. Die Entscheidung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

Bei Bedarf können weitere Funktionen eingerichtet bzw. Funktionsträger durch den geschäftsführenden Vorstand benannt werden:

Die Untergruppierungen, für die im v.g. noch kein Vertreter benannt wurde, stellen jeweils einen Vertreter in den Vorstand ab. Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Untergruppierung.

Die Aufgaben dieser Funktionen werden in einem Geschäftsverteilungsplan näher beschrieben.

Darüber hinaus bleibt es dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten bei Bedarf Aufgaben zu verteilen.



### **§ 13 Untergruppierungen / Vereinstteile**

Neben den zum Zeitpunkt der Satzungsänderung bereits existierenden Untergruppierungen / Vereinstteilen

- Kinder- und Jugendtanzgruppe Kajüte-Müsjer
- Tanzkorps Blaue Jungs
- Junge Löwen (in Gründung befindlich)
- Corps à la Schiff

können auf Antrag, mit Zustimmung der Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung weitere Untergruppierungen gegründet werden.

Die Satzung der KG Lövenicher Neustädter 1903 e.V. Tanzkorps Blaue Jungs gilt für alle Gruppierungen.

Die Gruppierungen können sich ergänzende Richtlinien geben, sofern diese nicht der Satzung widersprechen.

Die Richtlinien bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

### **§ 14 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus 3 aktiven und verdienten Mitgliedern der KG.

Er kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen. Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und mit einfacher Stimmenmehrheit auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie werden zunächst für 3 Jahre gewählt und können dann jeweils wiedergewählt werden. Der Ehrenrat soll als Vermittler bei Streitigkeiten, innerhalb der Gesellschaft tätig werden. Der Ehrenrat kann sowohl vom Vorstand als auch vom Mitglied angerufen werden.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Ehrenrates steht es dem Ehrenrat frei ein Mitglied ersatzweise bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu benennen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft aus dem Ehrenrat erfolgt bei Rücktritt oder bei Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 5.

### **§ 15 Geschäftsordnung und Kassenprüfung**

Der Schriftwechsel ist geordnet und nach rechtlichen Fristen aufzubewahren. Die DSGVO ist zu beachten.

Das Kassenbuch und die EDV-Buchhaltung sind in kaufmännisch einwandfreier Form zu führen.

Durch Vorlage der Bücher und der Belege muss jederzeit die Vermögenslage des Vereins eindeutig zu erkennen sein. Die Bestände sind Eigentum des Vereins, für Vereinsschulden haftet der Verein.

Es sind zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer zu wählen (§10), deren Amtsperioden überlappend sein sollen.

Der Vorstand hat sich mit einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abzusichern.

### **§ 16 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder im Verein und die zwei Elternvertreter der Kinder- und Jugendtanzgruppe.





## § 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Auflösung muss in der schriftlichen Einladung als einziger Tagesordnungspunkt an alle Mitglieder mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben werden.

Der Verein ist aufzulösen, wenn die Mitgliederzahl unter sieben sinkt.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt ist der geschäftsführende Vorstand zu Liquidatoren ernannt. Dieser muss zum Zeitpunkt der Auflösung aus mindestens zwei Personen bestehen. Sollte dies nicht möglich sein, so benennt die auflösende Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren aus ihren Reihen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Franziskus, Bunzlauer Straße 25, 50858 Köln (Gemeinde Lövenich, Widdersdorf, Weiden) und an die evangelische Gemeinde Weiden, Lövenich, Aachener Straße 1208, 50858 Köln zu gleichen Teilen, zu Gute, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## § 18 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können nur von aktiven Mitgliedern gestellt werden.

Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung, bei dringendem Handlungsbedarf auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## § 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 09.05.2023 genehmigt worden und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Vereinssatzung verliert mit Inkrafttreten der neuen Satzung ihre Gültigkeit.

## § 20 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Köln.

gez. *Alexander Ommer*

gez. *Robert Lemper*

---

Alexander Ommer  
Präsident

---

Robert Lemper  
1. Vorsitzender

gez. *Peter Immig*

gez. *Michaela Klein*

gez. *Jannik Daniels*

---

Peter Immig  
Geschäftsführer

---

Michaela Klein  
Schatzmeisterin

---

Jannik Daniels  
Geschäftsführer Blaue  
Jungs